



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.
Herrn Klaus Stiefermann
Wilhelmstr. 138
10963 Berlin

IVb4

bearbeitet von:
Peter Görger

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-1628
Fax +49 228 99 527-3994

IVb4@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Bonn, 7. Juli 2022

AZ: IVb4 - IVb4-49630-1

Betriebsrente durch Entgeltumwandlung und Nachweisgesetz

Sehr geehrter Herr Stiefermann,

im Zusammenhang mit dem aktuellen Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der sog. EU-Arbeitsbedingungen-Richtlinie ist die Frage aufgetaucht, ob betriebliche Altersversorgung in Form der Entgeltumwandlung unter das Schriftformerfordernis des Nachweisgesetzes fällt. Dazu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Nachweisgesetz verpflichtet den Arbeitgeber, seine Beschäftigten schriftlich über die vereinbarten wesentlichen Vertragsbedingungen zu informieren, dazu zählt auch „die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts“.

Der Arbeitgeber muss demnach über das Arbeitsentgelt informieren, nicht aber darüber, wofür das Arbeitsentgelt von den Beschäftigten im nächsten Schritt verwendet wird. Das Nachweisgesetz ist daher nach Auffassung des BMAS auf Betriebsrenten in der speziellen Form der Entgeltumwandlung nicht anwendbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ich möchte Sie darüber informieren, dass Ihre Daten gemäß der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden. Näheres dazu finden Sie im Internet unter: <https://www.bmas.de/DE/Infos/Datenschutz/datenschutz.html>. Sollte Ihnen kein Internetzugang zur Verfügung stehen, erhalten Sie die Informationen auf Wunsch per Post.

